

BGTalk

Welche Unterstützung bekommen Ehrenamtliche durch die Betreuungsvereine



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

BGTalk
27. Mai 2025

Sie sind wichtig

- rund 50% aller Rechtlichen Betreuungen werden ehrenamtlich geführt
- Sie stärken Selbstbestimmung und ermöglichen Teilhabe
- Ihre Arbeit verdient gute Begleitung und Wertschätzung



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.



Jede liebevolle Tat
wirkt irgendwie weiter,
ob wir es beobachten
oder nicht.

Agnes Neuhaus



Ehrenamt braucht Unterstützung

Rechtliche Verantwortung

Komplexe Aufgaben erfordern Beratung & Schulung

Emotionale Belastung

Rechtliche Betreuung kann psychisch fordern – Begleitung hilft

Orientierung & Handlungssicherheit

Was darf ich? Was muss ich? Klärung durch den Betreuungsverein

Anerkennung & Motivation

Unterstützung zeigt: Ihr Engagement zählt!

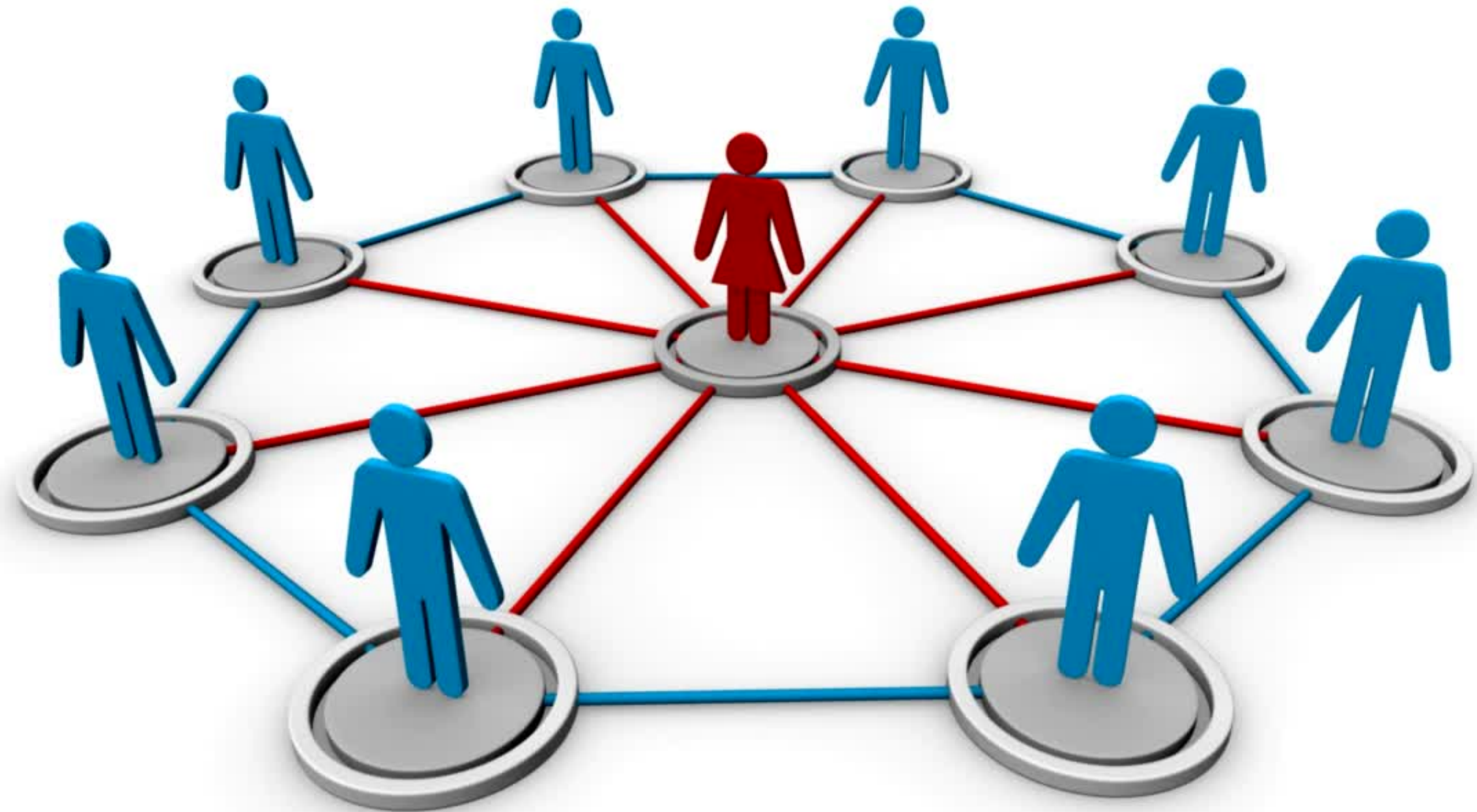


BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.



Betreuungsvereine

Kompetenzzentrum im Netzwerk Rechtliche Betreuung



Betreuungsverein

Kompetente Ansprechpartner für Rechtliche Betreuung

Aufgaben laut BtOG

- Führung eigener Betreuungen
- Gewinnung, Schulung & Beratung ehrenamtlicher Betreuer*innen

Bindeglied zwischen Betreuungsgericht, Behörden und Ehrenamt



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.



Querschnitt im Betreuungsverein

- als struktur- und qualitätsfördernde Unterstützung der ehrenamtlich rechtlich tätigen Betreuer*innen



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.



§ 15 BtOG - Aufgaben kraft Gesetz

§ 15 BtOG –

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat:

1. **planmäßig** über **allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen** zu informieren,
2. sich planmäßig um die **Gewinnung** ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
3. vom Betreuungsgericht bestellte **ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,**
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine **Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung** im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
5. **Bevollmächtigte** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu **beraten** und zu **unterstützen**.



Vereinbarung mit dem Betreuungsverein

§ 15 BtOG –

(2) Eine **Vereinbarung** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.



Beratung zu den vorsorgenden Regelungen

§ 15 BtOG –

(3) Anerkannte **Betreuungsvereine können im Einzelfall** Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu

- allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen,
- zu Vorsorgevollmachten und über
- andere Hilfen nach § 5 Absatz 1,

bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten.

Dies umfasst auch eine **Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.**



Art der Unterstützung

- Schulungen zur Einführung in das Betreuungsrecht
- Arbeitshilfen/ Startermappen
- Regelmäßige Vorträge rund um die Themen im Arbeitsfeld
Rechtliche Betreuung
- Individuelle Beratung durch Vereinsbetreuer*in
- Erfahrungsaustausch und Offene Treffs
- Fall-Vertretung durch den Betreuungsverein
- Versicherung
- ... weitere Folien zu einzelnen Unterstützungsleistungen einfügen



Praxis-Beispiele

Fall 1

§EA braucht Hilfe beim Jahresbericht

Fall 2

Rechtliche Betreuer*in soll zum Arzt kommen



Wo finde ich einen Betreuungsverein

- über die Internetsuch
 - Betreuungsbehörde oder Betreuungsgericht ansprechen
-
- Sie haben Anspruch auf Beratung und Begleitung
 - Nutzen Sie die Angebote des Vereins aktiv!

